

Fb 42/Wasserrecht

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung

Wiederherstellung der Durchgängigkeit am Altdorfer Mühlbach (BA IV) am südwestlichen Rand von Altdorf durch den Markt Haag i.OB

Bekanntmachung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht  
(Umweltverträglichkeitsprüfung)

Der Altdorfer Mühlbach ist ein Gewässer III. Ordnung und liegt in der Unterhaltungslast der Marktes Haag i. OB. Bedingt durch die Wehranlage wird ein Teil des Abflusses vom Altdorfer Mühlbach über den Fehlbach abgeleitet und mündet am Ortsrand von Altdorf wieder in den Mühlbach ein. Nachdem allerdings am Fehlbach eine Unterbrechung der gewässerökologischen Durchgängigkeit besteht, soll diese nun durch den Rückbau der Wehranlage und des bestehenden Absturzes wiederhergestellt werden. Beide Hindernisse sollen naturnah durch eine Sohlgleite ersetzt werden.

Die Maßnahmen stellen eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und damit einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Zur Entscheidung hierüber ist das Landratsamt Mühldorf a. Inn sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Wassergesetz, Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

Weiterhin unterliegt der Gewässerausbau einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach Anhang 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Vorprüfung hat ergeben, dass die in der Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzkriterien an diesem Gewässerabschnitt am Altdorfer Mühlbach nicht betroffen sind. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind durch den Bau nicht zu erwarten. Mit der gewählten Bauweise kann der Gefällesprung gut überbrückt und damit die ökologische Durchgängigkeit hergestellt werden. Zugleich fügt sich eine naturnahe Sohlgleite gut ins Naturbild ein. Zusammenfassend wird die Maßnahme als eine positive Aufwertung des Altdorfer Mühlbachs gewertet.

Aus diesem Grund unterbleibt eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 UVPG)

Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Mühldorf a. Inn, den 23.02.2022

Huber